| Gemeinde: Billigheim Gemarkung: Allfeld Bebauungsplan Sattlersäcker Auftrag: G240046 | Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB | |
|--|---|---|
| | | |
| Beratung im Gemeinderat | am: 05.03.24 | |
| Öffentliche Bekanntmachung | am: 11.03.24 | |
| Öffentliche Auslegung | von: 11.03.24 | bis: 12.04.24 |
| Beteiligung der Behörden | von: 11.03.24 | bis: 12.04.24 (verlängert bis 19.04.24) |



| I. Belange der Öffentlichkeit | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|-------------------------------|-------------------------|---|
| | | |

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

| II. Behörden | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|--------------------------|--|---|
| RP Freiburg, LGRB | Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme | Die Hinweise der Stellungnahme vom 14.12.2021 sind im schriftlichen |
| Eingang: 19.03.24 | mit dem Aktenzeichen 2511//21-13287 vom 14.12.2021 sind | Teil unter Punkt D.3 enthalten. |
| | von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine | Kenntnisnahme |
| | weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. | |
| RP Karlsruhe, Abt. 2 – | Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der |
| Wirtschaft, Raumordnung, | Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 11.03.2024. | Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (vgl. |
| Bau-, Denkmal- und | In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde | Begründung E.1). |
| Gesundheitswesen | äußerten wir uns bereits im Rahmen der Offenlage des | |
| Eingang: 16.04.24 | ursprünglichen Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB | |
| | mit Schreiben vom 10.02.2022. | |
| | Mit dem vorliegenden, ergänzenden Verfahren gem. § 215 a | |
| | BauGB soll den sich durch die Rechtsprechung des BVerwG | |
| | vom 18.07.2023 ergebenden Anforderungen Rechnung | |
| | getragen werden. Entsprechend wurde eine Umweltprüfung | |
| | mit Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Den sich | |
| | ergebenden, erheblichen Umweltauswirkungen wird damit | |
| | Rechnung getragen. | |

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen | | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|---|--|--|---|--|
| | | | | |
| RP Stuttgart, | bauplanungsre Wohnbebauun Das Plangebie südlichen Ortsi allgemeines W dem o. g. Offel durch die Einbe nördlichen Teil Wie bereits im 10.02.2022 dal Einheitlichen F Siedlungsfläch landwirtschaftli Belange der R nicht entgegen Im gültigen Flä das Plangebiel Landwirtschaft als Gemeinbed demnach im W BauGB anzupa | chennutzungsplan des GVV Schefflenztal ist tim östlichen Teil als Fläche für die dargestellt, im nördlichen und östlichen Teil darfsfläche. Der Flächennutzungsplan ist Vege der Berichtigung gem. § 13a II Nr. 2 assen | | uswertung Stand 31.05.2023 hat keine Anhaltspunkte für |
| Kampfmittelbeseitigungsdienst Eingang: 13.03.24 | Bombardierung stattfanden, ist Bau(Planungs- Gefahrenverda von Luftbildern Alle nicht voral potentielle Kan | gen, die während des 2. Weltkrieges es ratsam, im Vorfeld von jeglichen v)verfahren eine achtserforschung in Form einer Auswertung der Alliierten durchzuführen. o untersuchten Bauflächen sind daher als apfmittelverdachtsflächen einzustufen. | das Vorhand Untersuchun Der Hinweis | ensein von Bombenblindgängern innerhalb des gsgebiets ergeben. wird zur Kenntnis genommen. |
| RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Eingang: 12.03.24 | vom 06.12.202 den Textlichen | diesem Bereich formulierte Stellungnahme 21 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden in Festsetzungen unter Nachrichtliche bereits ausreichend berücksichtigt. | Kenntnisnahr | me |
| Verband Region Rhein-Neckar Eingang: 18.04.24 | öffentlicher Bel als Träger der Rahmen des e | vom 11.03.2024 beteiligten Sie uns als Träger lange am o. g. Verfahren. In unserer Funktion Regionalplanung äußerten wir uns bereits im ntsprechenden Aufstellungsverfahrens nach § er E-Mail vom 12.01.2022 zustimmend zur Planung. | Kenntnisnahr | me |

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|---------------------|--|---|---|
| | | | |
| | nach § 215a Bau relevanten Erken | en sich im vorliegenden Heilungsverfahren GB keine neuen regionalplanerisch ntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung keine Belange der Regionalplanung | |
| Landratsamt Neckar- | | der Fachbehörden wurden keine Bedenken | Kenntnisnahme |
| Odenwald-Kreis | und Anregungen | | Territionaline |
| Eingang: 22.04.24 | Technische FacFD ForstFD GesundheitsFD StraßenFD ÖPNV | hbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz wesen | |
| | | ung und Landentwicklung | |
| | aufgestellte und k 215a Absatz 2 Ba nach § 214 Abs. 4 gesetzt werden. I Berichtigung anzu § 4 GemO anzuz 2. Wir weisen vor Satzungsbeschlu Abs. 2 BauGB bis 3. Umweltprüfung In dem vorliegend nach § 215a i. V. Umweltprüfung g Ergebnisse sind z Umweltbericht na Den aktuellen Un Umweltbericht be 1 zu § 2 Absatz 4 Der Umweltberich jeweiligen Umwel Gutachten und or | cecht ch auf Grundlage von § 13b BauGB deschlossene Bebauungsplan soll gemäß § duGB geheilt und im ergänzenden Verfahren 4 in Verbindung mit § 13a BauGB in Kraft Der Flächennutzungsplan ist im Wege der depassen. Der Bebauungsplan ist uns gemäß eigen. sorglich darauf hin, dass der ss für den Bebauungsplan gemäß § 215a s zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen ist. | Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (vgl. Begründung E.1). Der Bebauungsplan wird dem Landratsamt gemäß § 4 GemO angezeigt. Die Hinweise werden beachtet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme |

vorausgegangenen Fachbeitrag Artenschutz ein aktualisierter Fachbeitrag (von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH) mit Stand vom 19.02.2024 bei.

| II. Behörden Eingang | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|----------------------|-------------------------|---|
|----------------------|-------------------------|---|

Feststellungen sind prinzipiell geeignet und können somit weiterhin zu Grunde gelegt werden.
Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen
Vermeidungsmaßnahmen auch fachlich zutreffend, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden.
Durch die Festsetzung der vorgesehenen
Artenschutzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird kein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.
Über die getroffenen Begelungen binaus sind keine

Die ermittelten Ergebnisse und dazu getroffenen

Über die getroffenen Regelungen hinaus sind keine weitergehenden Forderungen zum Artenschutz zu stellen. b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft n. § 23 - § 30 BNatSchG, §§ 33 u. 33a NatSchG

Für die am südlichen Rand des Geltungsbereichs wächst die nach § 30 BNatSchG geschützte "Feldhecke I südlich 'Sattlersäcker' südlich von Allfeld" (Biotop-Nr. 6621-225-0742) war im vorausgegangenen Verfahren nach § 13b BauGB bereits ein Antrag auf Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der betr. Ausnahmebescheid wurde durch das Landratsamt in einem Schreiben am 10.08.2022 erteilt. Die erteilte naturschutzrechtliche Ausnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Zu dem verlustig gehenden geschützten Biotop "Feldhecke auf der Straßenböschung der Bernbrunner Straße" (welches in der bisherigen Biotopkartierung noch nicht erfasst war), wurde der Ausnahmebescheid n. § 30 Abs. 4 BNatSchG durch das Landratsamt mit Schreiben vom 10.08.2022 ebenfalls bereits erteilt.

Zu der ursprünglich als A2-Grünland eingestuften Wiese hat das Büro Wagner und Simon im vorausgegangenen Verfahren nach § 13b BauGB eine Erfassung zur Kartierung des (FFH-) Lebensraumtyps "Magere Flachland- Mähwiese" durchgeführt. Zudem fand seitens der unteren Naturschutzbehörde hierzu eine Vor-Ort Kontrolle statt. Grundsätzlich entspricht das Grünland auf Flst.Nr. 5828 aufgrund der zu beurteilenden Kriterien zwar dem Charakter einer Mähwiese; in Teilen handelt es sich jedoch um eine Verlustfläche, wodurch der noch bestehende Mähwiesenanteil einen Flächenumfang von < 500 m² aufweist, sodass die Kartierungsvoraussetzung für einen

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlage

Bedenken und Anregungen

Lebensraumtyp nicht erfüllt wird. Da nach § 30 BNatSchG nur "magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG" geschützte Biotope sind, ist der Wiesenanteil auch nicht als geschütztes Biotop zu bewerten.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht muss für diese Fläche daher kein separater Ausgleich erbracht werden; eine förmliche Ausnahmeentscheidung ist zudem nicht erforderlich.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Über die beiden Ausnahmeentscheidungen zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 4 BNatSchG hinaus bedarf es zum vorliegenden Verfahren keiner weiteren naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf.

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Aufgrund der veränderten Rechtslage zu der für den Bebauungsplan vormals vorgesehenen Anwendung des § 13b BauGB wird nunmehr ein ergänzendes Verfahren bzw. die Umstellung auf das sog. Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist dazu auch eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erforderlich, um die Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i.V.m. § 18 BNatSchG) zu behandeln. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Zum Ausgleich sind dabei geeignete Darstellungen und Festlegungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

Zum aktuellen Verfahren wurde nun zur Bewältigung der Eingriffsregelung eigens der Entwurf eines Grünordnerischen Beitrags (GOB, Stand: 19.02.2024) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (E-A-U) erstellt. Der Grünordnerische Beitrag Kenntnisnahme

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme bzw. zur verbindlichen Zuordnung der Ökopunkte wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Billigheim und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes geschlossen. Der Hinweis wird beachtet.

3. a) sind seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundlegenden rechtlichen Bedenken gegen das ergänzende

Bebauungsplanverfahren vorzutragen.

Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung

Das geplante allgemeine Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern.

Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Erfolgt eine Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer (Versickerung oder Direkteinleitung ins Oberflächengewässer), kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) eingehalten werden.

Wir empfehlen, die hydraulische Leistungsfähigkeit, der die Entwässerung des Plangebiets aufnehmenden Bestandskanalisation, vorab zu überprüfen. Bei der Benehmensherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandkanalisation nachzuweisen (§ 48 Abs.1 WG). Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und "naturnahe" Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Es wird darauf hingewiesen, dass konventionelle Trennsysteme wenig geeignet sind, den Wasserkreislauf wieder ortsnah zu schließen. Sie sollten daher in Neubaugebieten nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden. Seitens des Landratsamtes. Technische Fachbehörde. Abwasserbeseitigung, bestehen Zweifel bezüglich des Wirkungsgrades der vorgesehenen Regenwasserrückhaltung durch Zisternen. Der ordnungsgemäße Betrieb und die technische Funktionsfähigkeit der Zisternen, die eine ständige Bereitstellung des Rückhaltevolumens garantieren, sind seitens der Behörde und des Kanalnetzbetreibers

Die Hinweise werden im Rahmen der Entwässerungsplanung beachtet.

II. Behörden

schwer zu überprüfen. Seitens des Landratsamtes würde die Planung eines zentralen Rückhaltevolumens befürwortet.

Bedenken und Anregungen

Das geplante allgemeine Wohngebiet befindet sich innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes (WSG) (WSG Neudenau-Siglingen (Wert und untere Au)). Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden darf (§ 3 Satz 1 NiedSchlWasBesV BW). Weiterhin ist bei Festsetzung des WSG die Schutzgebietsverordnung zu beachten. Bei der gezielten Versickerung des von befestigten Flächen

Wasserschutzgebieten ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Wasserschutzgebieten zu beachten. Seitens des Landratsamtes würde ein Verbot im textlichen Teil des Bebauungsplanes zur Nutzung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nicht natürlichen

Ursprungs für abflussrelevante Flächen (Gründächer) befürwortet.

Es wird empfohlen, die weitergehende Entwässerungsplanung frühzeitig mit der technischen Fachbehörde des Landratsamtes abzustimmen.

abfließenden Niederschlagswassers in

Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließenden Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen unter Punkt B.2.3 aufgenommen.

Die Entwässerungsplanung wird frühzeitig mit dem Landratsamt abgestimmt.

Kenntnisnahme

| II. Behörden Eingang Bedenken und Anregungen Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|--|
|--|

empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).

Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall Altlasten

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des Bebauungsplans "Sattlersäcker" Billigheim, Gemarkung Allfeld keine Altlasten bzw. altastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend

Die Hinweise sind unter D.2.1 der Hinweise bereits enthalten. Kenntnisnahme

der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Für das Vorhaben wird in Flächen von mehr als 0.3 Hektar auf oder in durchwurzelbare Bodenschichten auf- oder eingebracht. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV durch den nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung

(insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt und ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Gewerbeaufsicht

II. Behörden

Zum Bebauungsplanverfahren "Sattlersäcker" im Ortsteil Allfeld wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ing-Büro Heine und Jud vom 11.10.2021 vorgelegt. In dieser wurde festgestellt, dass für die Nutzung der Halle, in denen die "lauten Veranstaltungen" stattfinden, die seltenen Ereignisse nach der TA Lärm bzw. nach der Freizeitlärmrichtlinie für max. 18 Veranstaltungen in Jahr in Anspruch genommen werden können.

Unter der Voraussetzung, dass durch den Betreiber der Halle sichergestellt ist, dass in der Summe max. 18 Veranstaltungen im Jahr stattfinden, bestehen gegen den Bebauungsplan "Sattlersäcker" (Planstand vom 19.02.2024) aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Kreisbrandmeister

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Zu Gebäuden, deren Entfernung von öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen 50 m überschreitet, sind – unabhängig von der Rettungshöhe – Feuerwehrzufahrten entsprechend der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" vorzusehen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungshöhe mindestens eines zu Rettungszwecken notwendigen Fensters mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist eine Feuerwehrzufahrt zu einer notwendigen Aufstellfläche entsprechend der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" vorzusehen. Da die Gemeinde Billigheim über kein Hubrettungsgerät (Drehleiter) verfügt kann eine Menschenrettung über Leitern der Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist von 15 Minuten (siehe Gemeinsame Hinweis zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Baden-Württemberg) erfolgen. Somit ist der zweite Rettungsweg zwingend baulich herzustellen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|--|--|--|--|
| Stadt Elztal | Abs. 3 LBOAV des Innenmini Feuerwehr au der DIN 14090 anzuordnen u Die Löschwas entsprechend Grundschutz I Hydranten rich Landwirtscha Zu dem Vorha 2022 soll das welche Landb Emissionsrech Fachdienst La | ben bestehen keine Bedenken. Laut Flurbilanz Vorhaben auf der Grenzflur realisiert werden, auproblematische Flächen umfasst. ntlich bestehen hier ebenfalls aus Sicht des ndwirtschaft keine Bedenken. r Gemeinde Elztal werden keine | Kenntnisnahme Kenntnisnahme |
| Eingang: 12.03.24 | Verfahren zus weiteren Ums | Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das timmend zur Kenntnis und wünschen bei der etzung viel Erfolg. | |
| Stadt Mosbach Eingang: 11.03.24 | | wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zum o.g. In keine Anregungen vorbringt. | Kenntnisnahme |
| DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Eingang: | Mit Mail vom 3 Kilian Az. 202 Stellung geno Diese Stellung Stellungnahm In allen Straße ausreichende Telekommunii Zum Bebauun Einwände, wir Bauvorhabens Zur telekomm Baugebietes is Telekommunii vor der Aussc Leistungsverz bezüglich eine | 30. Dezember 2021/PTI 21-Betrieb, Annegret 1B_0093 haben wir zur o. a. Planung bereits | Kenntnisnahme Die entsprechenden Vorgaben werden im Rahmen der Erschließung des Baugebiets beachtet. Kenntnisnahme |

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen | | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|--|---|--|--------------|---|
| | Team Breitband (möglichst in dig Format). Kontakt: T- NL_SW_PTI_21 Im o.a. Plangebi Telekommunikat Lageplan). Bei der Bauausf Beschädigunger vermieden werd Falle von Störun Telekommuikatis müssen Abdeck Kabelschächten freigehalten wer Kabelziehfahrze deshalb erforder Beginn der Arbe Bauausführung Telekom informi Telekom ist zu be Hinsichtlich Bau Baumstandorte Entsorgungsanla Straßen- und Veinsbesondere All Wir bitten Sie, di interne Zwecke weiterzugeben. | mpflanzungen ist das "Merkblatt über und unterirdische Ver- und agen" der Forschungsgesellschaft für erkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe bschnitt 6, zu beachten. ie Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für zu benutzen und nicht an Dritte | | |
| Netze BW GmbH Eingang: 19.03 24 | Rechtsplan) wur Weitere Anregur Wir bedanken ur Bebauungsplan | ngen bzw. Wünsche haben wir nicht. ns für die Beteiligung am verfahren und bitten weiterhin um Beteiligung | Kenntnisnahr | ne |
| NABU Ortsgruppe Mosbach Eingang: 19.04.24 | zukünftig an das uns für die Betei anerkannter Nat | en Beschluss der Gemeinde Billigheim sich Europarecht halten zu wollen und bedanken ligung an o.g. Verfahren und nehmen als urschutzverband im Namen der AG des NABU Mosbach wie folgt Stellung | | |

Regenwasserzisternen

Wir fordern eine dezentrale

Niederschlagswasserbewirtschaftung auf den Grundstücken und eine Pflicht zur Anlage einer Regenwasserzisterne nach anerkanntem Standard für alle Grundstücke. Die Zisternen sind so zu dimensionieren, dass diese sinnvoll an das Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden angeschlossen werden können. Festsetzungsbeispiele für eine solche Regelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 finden sich im Sonderheft recht der Natur, Nr. 72 "Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels", IDUR 2023.

Dachbegrünung

Wir fordern -ergänzend zur Pflicht der Installation einer Regenwasserzisterne- die Festschreibung einer verbindlichen Dachbegrünung für alle Gebäude im Plangebiet. Dies reduziert das Kompensationsdefizit Insektenschopende Straßen- Werbe- und

Insektenschonende Straßen-, Werbe- und Außenbeleuchtung

Die Außen-, Werbe- und Fassadenbeleuchtung von Gebäuden und Grundstücken sind auf das für Verkehrssicherheit und Arbeitsschutz notwenige Maß (räumlich, zeitlich und in der Leuchtintensität) zu reduzieren. Wir fordern das Verbot großflächiger Beleuchtungen verbindlich festzuschreiben und Außenbeleuchtungen nachts bedarfsgerecht über Bewegungsmelder zu steuern. Nicht notwendige Lichtemissionen müssen vermieden werden.

Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an kurzwelligem Licht (Wellenlänge >540 nm und Farbtemperatur <2700 Kelvin) zu verwenden. Es sind gerichtete Lichtquellen mit Lichtabschirmung nach oben und zur Seite sowie möglichst geringer Lichtpunkthöhe zu verwenden (Ziel ist die Bündelung des Lichtes auf das zu beleuchtende Objekt). Eine Dauerbeleuchtung ist bis max. 21:00 Uhr und ab 7:00 Uhr zulässig. Dazwischen darf eine Beleuchtung nur über Bewegungsmelder angefordert werden. Die Beleuchtungskörper müssen insektendicht konstruiert sein.

Der Bebauungsplan sieht grundsätzlich eine dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken vor. Es wird allerdings offen gelassen, in welcher Form Rückstauvolumen geschaffen werden muss, um den Bauherren größere Flexibilität beim Bau zu lassen.

Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt im Hinblick auf eine Dimensionierung der Anlagen in Abstimmung mit dem Landratsamt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Plangebiet sollen auch stärker geneigte Dächer zugelassen werden. Im Hinblick auf die Baukosten und eine größtmögliche Flexibilität beim Hausbau, werden auch andere Eindeckungsmaterialien zugelassen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Unter B.2.3 ist in den textlichen Festsetzungen ein Punkt zu insektenfreundlicher Außenbeleuchtung enthalten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Glasflächen

Das BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen die heimischen Vogelarten gehören. Zur Verminderung von Vogelschlag an Glasflächen wird gefordert, den Vogelschutz bereits beim Bau einzuplanen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte wurden unser Meinung nach in die Planung nicht einbezogen und es wurden keine geeigneten Maßnahmen (z.B. Vermeidung von großen Glasfenstern, Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen, Verwendung lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien. Verhinderung von Durchsichten und Korridoren, etc.) aufgezeigt. Es droht ein Abwägungsdefizit. Ein Beispiel für eine textliche Festsetzung wäre: § 9 (1) Nr. 24 BauGB: M 10 Vermeidung Vogelschlag Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos sind großflächige und ungegliederte Glasflächen, transparente Durchsichten und exponierte Glaselemente (wie Übereckverglasung, verglaste Verbindungsgänge, Wintergärten, freistehende Glaselemente) insbesondere in exponierter Lage und in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen, wie die Verwendung von vogelfreundlichem Spezialglas, Strukturierung der Scheiben, vorgesetzte Lamellen o.Ä. Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind zu beachten. Des Weiteren wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung Wir fordern, eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung eindeutig vorzuschreiben. Der Mindestabflussbeiwert sollte festgeschrieben werden. Dies betrifft auch die öffentlichen Fußwege.

Zusätzlich zu den Hinweisen unter D.5 wird unter B.2.4 in den textlichen Festsetzungen ein Punkt zur Vermeidung vom Vogelschlag aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Unter B.2.3 und C.3 werden Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belägen auf den privaten Grundstücken getroffen. Im öffentlichen Bereich ist eine gemischte Verkehrsfläche vorgesehen, die auch für Fahrzeuge befahrbar und entsprechend belastbar sein muss. Zusätzlich ist ein kurzes Stück Fußweg als Verbindung enthalten. Die konkreten Beläge werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Der Haltbarkeit der Fahrbahn/des Gehwegs wird an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bedenken und Anregungen

Klimaneutralität

Die AG Stellungnahme des NABU Mosbach wird künftig Baugebieten und Neubaumaßnahmen nur noch zustimmen, wenn sie wenigstens bei der Wärme- und Stromversorgung klimaneutral entwickelt werden. Es ist nicht erkennbar, dass das Baugebiet klimaneutral entwickelt wurde. Wir fordern daher die Realisierung eines klimaneutralen Baugebiets.

Pflanzgebote

Wir schlagen vor, die Anzahl der Baumpflanzungen auf 1 Baum ie angefangene 100gm angefangene Grundstücksfläche als Maßnahme der Klimawandelanpassung und Stärkung der Biodiversität festzusetzen. Wir fordern ausschließlich "lebende" Einfriedungen (Hecken statt Zäune) im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Erfahrungen aus Baugebieten in der näheren Umgebung zeigen, dass die Pflanzgebote nicht durchgesetzt bzw. die Nichteinhaltung nicht geahndet werden. Pflanzgebote in den textlichen Festsetzungen mindern jedoch die Schwere des Eingriffs und reduzieren dadurch die Notwendigkeit externer Ausgleichsmaßnahmen. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit. Wir fordern daher, entweder die Pflanzgebote (z.B. Einzelbäume) nicht in die Bilanzierung aufzunehmen oder die Durchsetzung der Pflanzgebote durch Festlegung konkreter Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sicherzustellen und diese Zuständigkeiten transparent zu machen.

Artenschutzbericht

Wir halten die Zerstörung von 10 Brutrevieren von 9 Vogelarten für eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen und kritisieren daher den Artenschutzbericht. Die Anbringung von 2 Nistkästen für Höhlenbrüter kritisieren wir als unzureichend und fordern die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollumfänglich mit für die betroffenen Brutvogelarten geeigneten Nisthilfen bzw. ggf. neu zu schaffenden Ersatzhabitatstrukturen auszugleichen.

Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet wurden Zauneidechsen festgestellt. Der artenschutzrechtlichen Beurteilung hierzu stimmen wir nicht zu. Die Zauneidechse ist stark gefährdet, mit dem Baugebiet gehen Lebensräume verloren, werden

Die Auswirkungen des Plangebiets auf das Klima werden unter E.5.3 der Begründung erläutert. Der zeitnahen Schaffung von Wohnraum wird zu Lasten von weiteren Maßnahmen zur Realisierung eines klimaneutralen Baugebiets an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Pflanzgebot sieht eine Baumpflanzung je angefangene 200 m² Grundstücksfläche vor. Da die Pflanzung von Bäumen für die Bauherren mit weiteren Kosten verbunden ist und keine zu große Verschattung entstehen soll, wurde eine lockere Baumpflanzung festgesetzt, die für Bauherren auch umsetzbar ist.

Tote Einfriedigungen werden zur Sicherung (Kinder, Haustiere, etc.) und Abgrenzung des Grundstücks bis zu einer Höhe von max. 1 m zugelassen. Höhere Einfriedigungen sind nur als lebende Einfriedigungen zugelassen.

Die Vorgaben im Bebauungsplan zu Pflanzungen sind von jedem Bauherrn verpflichtend umzusetzen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Diese wurden in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

Der Bericht und die Maßnahmen wurden auch von der UNB nicht beanstandet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Diese wurden in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

| II. Behörden | Eingang | Bedenken und Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag |
|----------------------------|--|--|---|
| | | <u> </u> | |
| II. Benorden | zerschnitten, is Zerschneidung werden nicht au Wir fordern dah Zauneidechse i Vernetzungsma Die geplante Ai Totholzhaufen i jeweils mindest anzulegen. Wir Verbotstatbestä BNatSchG und weitere Veranla Fledermäuse Wir halten die o Es wurden kein z.B. als Balzkon Ultraschalldetel Quartierpotenzi sein. Daher ford Quartierpotenzi Nahrungsräume betroffener Wie wurden keine A Schwärmkontro bestehenden V BNatSchG und entsprechende fordern das Anl | oliert und entwertet. Auswirkungen durch Abgrenzung, Isolation und Zerstörung usreichend thematisiert. Her weitergehende Überlegungen zur mit dem Ziel, Ausgleichs- und aßnahmen für diese Art zu implementieren. Inlage von drei kombinierten Stein- und sehen wir kritisch. Wir fordern die Größe auf erns 25m² festzulegen und diese katzensicher erinnern an die bestehenden ände insbesondere in § 44 BNatSchG und §71 fordern eine entsprechende Beachtung und | Der Bericht und die Maßnahmen wurden auch von der UNB nicht beanstandet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert wurden. Diese wurden in die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Der Bericht und die Maßnahmen wurden auch von der UNB nicht beanstandet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | | n, um die mangelhafte Prüfung vorsorglich | |
| | auszugleichen. | | |
| Polizeipräsidium Heilbronn | | pauungsplan Sattlersäcker in Billigheim-Allfeld | Kenntnisnahme |
| Eingang: 13.03.24 | bestehen aus p | olizeilicher Sicht keine Bedenken. | |

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von Gemeinde Neckarzimmern, Stadt Gundelsheim, Stadt Neudenau, Stadt Möckmühl, Gemeinde Roigheim, Gemeinde Schefflenz, Heilbronner Versorgungs GmbH, Breitbandversorgung Deutschland GmbH, Unitymedia BW GmbH, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).